

**Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Abmilderung gesteigener Energieausgaben im sportlichen Bereich  
(Energiehilfen Sport)**

**Erl. des MI vom 4. Juli 2023 – 36.3-52200**

**1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe dieses Erlasses Billigkeitsleistungen an Sportvereine und Sportverbände.
- 1.2 Mit der Gewährung der Billigkeitsleistungen sollen die Auswirkungen der Energiekostensteigerungen abgemildert, die Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebs unterstützt sowie eine ggf. erforderliche Schließung von Sportstätten verhindert werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist die anteilige Erstattung der für die Nutzung einer Sportstätte im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 entstandenen Energiemehrausgaben, soweit diese nicht anderweitig aufgefangen werden können.

Sportstätten im Sinne dieser Regelung sind von Sportvereinen genutzte Sporthallen, Schwimmbäder, Stadien, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Sozialräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen sowie die Landessportschule Sachsen-Anhalt.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 SportFG.

### **4. Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistungen**

Die Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Abmilderung der Energiemehrausgaben setzt voraus, dass sich die Energieausgaben für die Nutzung einer Sportstätte nach dem 1. März 2022 um mindestens 25 v. H. erhöht haben.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Festbetrag gewährt.

5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach dem Energieverbrauch der Sportstätte im Jahr 2021 und ist abhängig von den hierfür nach dem 1. März 2022 nach Abzug der Energiekostenzuschüsse des Bundes zu leistenden Mehrausgaben.

5.3 Der Zuschuss für Strom beträgt

- bei Mehrausgaben von 25 v. H. bis 49 v. H. 5 Cent pro kW/h und
- bei Mehrausgaben von über 49 v. H. 10 Cent pro kW/h.

5.4 Der Zuschuss für Gas und Wärme beträgt

- bei Mehrausgaben von 25 v. H. bis 49 v. H. 1,3 Cent pro kWh und
- bei Mehrausgaben von über 49 v. H. 2,5 Cent pro kWh.

5.5 Von den Nrn. 5.3 und 5.4 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Antragsteller unter Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse darlegt, dass dies zwingend erforderlich ist, um eine Schließung der Sportstätte in Folge gestiegener Energieausgaben zu verhindern bzw. die Aufrechterhaltung des eigenen Sportbetriebs sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um Energieausgaben zu reduzieren (Härtefallklausel).

5.6 Die Billigkeitsleistung ist grundsätzlich der Höhe nach auf einen Betrag von 10 000 Euro je Antragsteller begrenzt. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde für Sportstätten ist der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB), Maxim-Gorki-Straße 12, 06114 Halle (Saale). Bewilligungsbehörde für Anträge zur Landessportschule Sachsen-Anhalt ist das für Sport zuständige Ministerium.

6.2 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind unter Verwendung des Antragsformulars einschließlich der erforderlichen Anlagen bis zum 31. August 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge, die nach dem 31. August 2023 bei der Bewilligungsbehörde eingehen, können nachrangig zu den fristgemäß eingegangenen Anträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

6.3 Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

6.4 Die Bewilligungsbehörde LSB benennt dem für Sport zuständigen Ministerium nach Ablauf der Antragsfrist und nach Prüfung der Anträge die Höhe der anerkannten Billigkeitsleistungen. Das für Sport zuständige Ministerium weist dem LSB den genannten Betrag an. Nach Zahlungseingang überweist der LSB unverzüglich die Billigkeitsleistungen an die Empfänger. Das für Sport zuständige Ministerium als Bewilligungsbehörde für die Landessportschule Sachsen-Anhalt überweist nach Antragsprüfung den anerkannten Betrag der Billigkeitsleistung unverzüglich an den LSB.

## **7. Ausnahmeregelung**

Die Bewilligungsbehörde LSB kann, im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Erlass zulassen.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt am 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An

Landesportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB), Maxim-Gorki-Straße 12, 06114 Halle (Saale)